Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan S-567 III, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Die Höhe baulicher Anlagen gilt über Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie mitten vor der zur Straße gerichteten Gebäudefront.

§ 2

Die Festsetzung der Stellung baulicher Anlagen gilt nicht für untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90.

§ 3

Bei Stellplatzanlagen ist pro drei Stellplätze ein einheimischer Baum (Stammumfang mindestens 20 cm, gemessen 1,00 m über dem Erdboden) in maximal 3,00 m Entfernung anzupflanzen und zu unterhalten.

Im gesamten Plangebiet sind erhöhte Anforderungen an die Schall-dämmung der Außenbauteile gemäß DIN 4109, Teil 6, erforderlich. Die entsprechenden Lärmpegelbereiche der DIN 4109, Teil 6, Tabelle 2, sind in der Planzeichnung dargestellt.

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes S-567 für den Bereich dieses Bebauungsplanes treten außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), 14,6,93

Oberbürgermeister



Oberstadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Reine Wohngebiete



Allgemeine Wohngebiete

Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Zahl der Vollgeschosse

als Höchstgrenze Stellung baulicher Anlagen: Ausrichtung der Längsachse (s. § 2 d. textl. Festsetzungen) Höhe baulicher Anlagen:

Firsthöhe (s. § 1 d. textl. Festsetzungen) offene Bauweise

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Grünflächen

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur III Pflege und zur Entwicklung von Landschaft und Natur TIT

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

DARSTELLUNGEN

---- Abgrenzung der Lärmpegelbereiche (s. §4 der textl. Festsetzungen)

2 6

湿,此口之中。

Oldenburg (Oldb), den

Stadtbaurat

NACHRICHTLICHE

ÜBERNAHMEN

Bearbeitet Ba Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs 1 BauGB am Gepruft Justelli-Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15, 3, 93 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am Kartengrundlage Liegenschaftskarte Flur 9 Osternburg 18.3.93 ortsüblich bekanntgemacht Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29,3,93 bis 28,4,93 gemäß § 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausgelegen Maßstab 1:1000 Erlaubnisvermerk Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4. § 19 Abs 1 Nr 4 Nieders Vermessungs und Katastergesetz vom 2 7 85 Nds GV81 5 187) Oldenburg (Oldb), den 29,4,93 am 17. 3. 1993 Die Planunterlage entspricht dem inhalt des Liegenschafts katasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25. 2. 1993 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Anlagen geometrisch einwandfrei Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die gemäß § 3 Abs 3 BauGB beschlossen Örtlichkeit ist einwandfrei möglich Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit. Oldenburg (Oldb) den 16. 6. 1993 Gelegenheit zur Katasteramt Oldenburg Stellungnahme bis zum ______ gegeben Oldenburg (Oldb), den Kenad i.V Verm. Oberrat

WR 03 0,5) II o FH:12,0 m

Osternburg

Flur 9

WA 0,3 0,5 II o FH 12,0 m

5 Vervielfältigungsvermerke Stadtbaurat Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prufung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen 14.6.93 8 Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az · 309.1-21102-03000/567 III) vom heutigen Tage unter Auflagen*) mit Maßgaben*) gemäß § 11 Abs 3 BauGB ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile-*) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht 1 2. OKT. 1993 Oldenburg (Oldb), den Bezirksregierung Weser-Ems *) Nichtzutreffendes streichen 10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 19.44.43 im Amtsblatt des Regierungsbezirks ten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom ____ Weser-Ems bekanntgemacht worden Der Bebauungsplan ist damit am 19. 14. 93 rechts beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom ___ verbindlich geworden öffentlich ausgelegen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung Oldenburg (Oldb), den 19.11.93 ortsüblich bekanntgemacht

Lärmpegelbereich III Lärmpegelbereich I WR 0,3 0,5) II o FH:12,0 m VP 8/1993 OBERSTADIDIREKTOR STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG ÜBERSICHTSPLAN 5000

Osternburg

Flur 11

RECHTSVERBINDLICH AB: 19,11,93

BEBAUUNGSPLAN S-567 III M. = 1:1000

westlich Dwaschweg/südlicher Teil